## DAS PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT







Newsletter für Kitas / Schulen / Internate / Jugendhilfe

Eingliederungshilfe / Kinder- / und Jugendpsychiatrie

# **BASIS - "DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG"**

aktueller Newsletter

Dezember 2023

+49 (0)210 441646 016099745704 <u>martin-stoppel@gmx.de</u>

## **UNSER RÜCKBLICK AUF DAS JAHR 2023**

Um ausreichende Handlungssicherheit in der professionellen Erziehung, insbe- sondere im Kontext des "Gewaltverbots" des § 1631 II BGB, zu ermöglichen, bieten wir die folgenden Hilfen an:

## I. Handlungsleitsätze

### **Kernsatz:**

in professioneller Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein

Wenn wir im Fachdiskurs die fachliche Gewaltgrenze i.S. "fachlicher Legitimität" in <a href="Handlungsleitsätzen">Handlungsleitsätzen</a> beschreiben (unten), unterliegen wir nicht mehr juristischer Dominanz, da die "fachliche Legitimität" Vorstufe der Legalität ist.

"Fachlich legitim" ist pädagogisches Handeln, wenn es geeignet ist ein Erziehungsziel i.S. "Eigenverantwortlichkeit" und/ oder "Gemeinschaftsfähigkeit" zu verfolgen.

Solange "fachliche Legitimität" nicht beschrieben ist, unterliegen wir juristischen Anforderungen, wie dem "Gewaltverbot" ohne diesen Rahmen ausfüllendes fachbezogenes Profil. Das Projekt

spricht von "formaljuristischem Profil" ohne ausreichenden fachlich- pädagogischen Ansatz, lediglich auf dem unklaren "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl" basierend.

"Fachliche Legitimität" sollte ein Grundprinzip sein, das rechtliche Bewertungen qualifiziert und konkretisiert:

- 1.Zum Beispiel in der Medizin durch "Leitlinien ärztlicher Kunst".
- 2. Dass "fachliche Legitimität" Vorstufe der Legalität ist, lässt sich auch für andere Fachgebiete feststellen. Im kirchenrechtlichen Verbot der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ist z.B. die Vorfrage zu stellen, ob diese Art der Segnung geeignet ist, Menschen mit Gott in Verbindung zu bringen.
- **3.** In der Politik wäre die "fachliche Legitimität" damit verbunden, dass nachvollziehbar das Ziel des "Gemeinwohls" verfolgt wird.

Somit kann das Grundprinzip der "fachlichen Legitimität" in vielen Lebensbereichen als Basis für Rechtmäßigkeit des Handelns herangezogen werden. Folgende Fragen sind dabei zu beantworten:

- 1. Was ist Inhalt meiner gesellschaftlichen Aufgabe?
- 2. Welches Ziel ist damit verbunden? (für Schulen z.B. das Ziel "Sicherstellung der Bildung" oder für die Jugendhilfe die Erziehungsziele "Eigenverantwortlichkeit" und "Gemeinschaftsfähigkeit").
- 3. Ist mein Handeln geeignet, dieses Ziel aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft zu verfolgen? Für die professionelle Erziehung ist also das Handeln "fachlich legitim", wenn es geeignet ist ein Erziehungsziel im Rahmen von "Eigenverantwortlichkeit" und/ oder "Gemeinschaftsfähigkeit" zu verfolgen.

Wir schlagen nun diese generellen Handlungsleitsätze zur Diskussion vor:

### Leitsatz 1

Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime Erziehung.

#### Leitsatz 2

Wir wollen Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.

## Leitsatz 3

Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.

#### Leitsatz 4

Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.

## Leitsatz 5

Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigen erfordern.

## Leitsatz 6

Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.

#### Leitsatz 7

Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden. Dabei erfolgt die Reflexion "fachlicher Legitimität" in drei Stufen und in drei Fragestellungen:

- **1.** Reflexionsstufe → Festlegen eines Erziehungsziels: welches pädagogisches Ziel verfolge/n ich/ wir? Päd. Ziele orientieren sich an den Basiszielen "Eigenverantwortlichkeit" und "Gemeinschaftsfähigkeit".
- 2. Reflexionsstufe → Beschreiben + Begründen des notwendigen Handelns zur Zielerreichung auf der Ebene persönlicher Haltung: welches Handeln entspricht meiner/ unserer pädagogischen Haltung und wie begründen wir dieses Handeln? Grundlage jeden erzieherischen Handelns ist die persönliche pädagogische Haltung.
- **3.** Reflexionsstufe → "Fachliche Legitimität" im Perspektivwechsel: ist die Begründung meines/ unseres Handelns (Stufe 2) aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel (Stufe 1) zu verfolgen?

Bei aktiven Grenzsetzungen (z.B. Handywegnahme) ist im Kontext "fachlicher Legitimität" folgende Zusatzfrage zu stellen: ist mein/ unser Handeln **angemessen**, d.h. blieb eine verbale Grenzsetzung erfolglos und ist keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende aktive Grenzsetzung möglich?

### Leitsatz 8

Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.

#### Leitsatz 9

Wir sehen aktive Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.

#### Leitsatz 10

Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der "Gefahrenabwehr".

## Leitsatz 11

Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der "Gefahrenabwehr" erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

#### Leitsatz 12

Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug im Rahmen der "Gefahrenabwehr"

## Leitsatz 13

Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

#### Leitsatz 14

Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

#### Leitsatz 15

Wir empfehlen zur Abgrenzung fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung von Machtmissbrauch/ unzulässiger Gewalt zwei Prüfschemata im Kontext einer integriert fachlich rechtlichen Bewertung: - ein Prüfschema zur Erziehungsplanung - ein Prüfschema zur nachträglichen Situationsbewertung:

https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.1.pdf

https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Pruefschema-neu-Nr.2.pdf

Die Prüfschemata beinhaltet den fachlich - rechtlichen Rahmen im pädagogischen Alltag: wie handle ich in schwierigen Situationen? Wie kann ich dem "Gewaltverbot der Erziehung" gerecht werden? Da im pädagogischen Alltag in der Regel Spontanität gefragt ist, wird die notwendige Reflexion oft mit dem Prüfschema nachträglicher Bewertung durchgeführt, bezogen auf den konkreten Einzelfall auf der Grundlage von Alter und Entwicklungsstufe eines jungen Menschen, dessen Vorgeschichte und der Situation. Z.B. im Rahmen von Fortbildung kann den Prüfschemata auch die generelle Frage zugrunde liegen, ob eine bestimmte Handlungsoption "zulässige Macht" sein kann, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation der konkreten Situation.

- II. Erläuterungen zu Professor Baumanns Text "Päd. Handeln was tun wir eigentlich?"
- III. Praxisanleitung "Macht und Ohnmacht in der Erziehung"
- IV. Unsere Positionen im "AGJ Jugendhilfereport"
- V. Für Träger/ Anbieter: Formular "Praxiserklärg.Kindesschutz"
- VI. Unsere "Gesetzesinitiative Kindeswohl"
- VII. <u>Unser "Kindeswohl Wegweiser"</u>
- VIII. <u>Die "Handlungsleitsätze der Erziehungshilfe" im Einzelnen</u>

\_\_\_\_\_

## **UNSER SERVICE**

https://www.paedagogikundrecht.de/service/

\_\_\_\_\_

Projekt Pädagogik und Recht verantwortlich: Martin Stoppel www.paedagogikundrecht.de 02104 41646 | 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten bzw. Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte hier.